

Infoveranstaltung August 2022

Direktzahlungsverordnung 2023

"Verordnungspaket für sauberes Trinkwasser und eine nachhaltigere Landwirtschaft« Pa. Iv. 19.475 und Verordnungspaket 2022

18. Januar 2023



Stand 2.11.2022, nach den Beschlüssen des Bundesrats

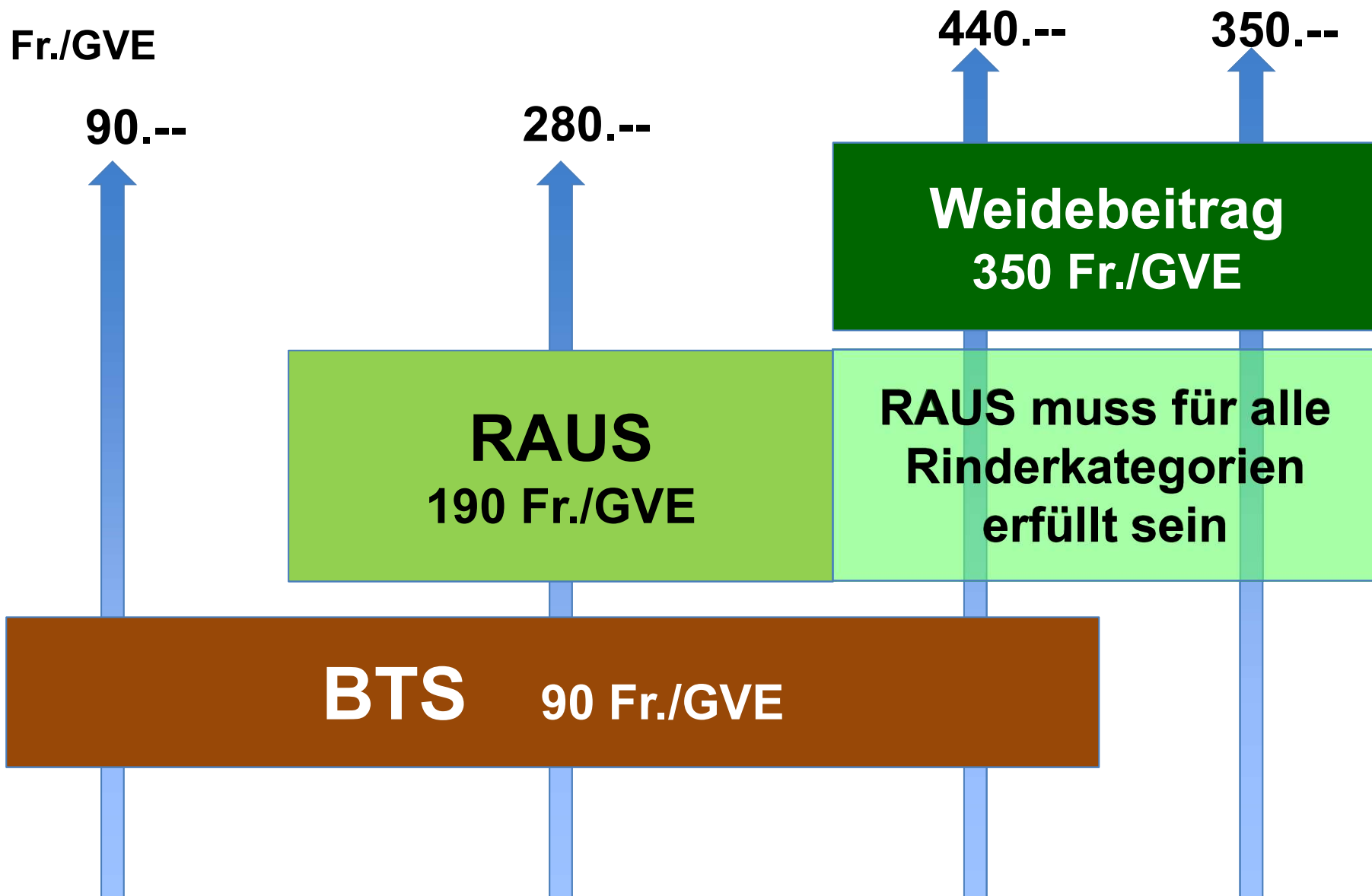
Produktionssystembeiträge

- Biologischer Landbau bleibt unverändert
- **Tierhaltung: GMF, BTS und RAUS bleiben bestehen**
- 8 Neue Systembeiträge im Pflanzenbau
- 2 Neue Systembeiträge in der Rindviehhaltung



Neues RAUS und Weidebeitrag → ab 2023

Beispiel für Milchvieh, Mutterkühe, Wasserbüffel, Rinder und Jungvieh ab 161 Tagen



Neues RAUS und Weidebeitrag → ab 2023

Tabelle 1: Mindestanforderungen für die Teilnahme am Weidebeitrag und am RAUS-Beitrag

		Mai bis Oktober		November bis April
		Weidetage/ Monat	Ration oder Fläche	Ausläufe ¹ /Monat
RAUS	→ Fr. 190.-/GVE wie bisher	26	4 Aren/GVE	13
Weidebeitrag	→ Fr. 350.-/GVE	26	mind. 70% des des Tagesbedarf an TS → 20-25 Aren/Milchkuh	22



Anforderungen RAUS

Vollzugshilfe Weidebeitrag RAUS 2022

Die Kontrollkaskade zur Vollzugshilfe der 4 Aren-Regelung im RAUS-Programm wird wie folgt formuliert:

Die RAUS-Anforderungen sind erfüllt, wenn:

- a) für die angemeldeten Tierkategorien mindestens 4 Aren pro GVE ausschliesslich als Weide deklariert (Dauerweide/extensive Weide) und vorhanden sind, oder*
- b) für die angemeldeten Tierkategorien mindestens 4 Aren je zum Kontrollzeitpunkt auf dem Betrieb gehaltene GVE eingezäunt und genutzt sind, oder*
- c) für die angemeldeten Tierkategorien mindestens 4 Aren je zum Kontrollzeitpunkt auf dem Betrieb gehaltene GVE eingezäunt oder plausibel beweidet (nicht genutzt am Tag der Kontrolle) sind.*

Diese Formulierung dient der Präzisierung des Vollzugs und wird in die Weisungen zur Direktzahlungsverordnung aufgenommen.

Schätzung der Weidefläche für Weidebeitrag

Hilfsmittel auf Homepage Landwirtschaftsamt TG:
Flächenbedarf Weidebeitrag



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Office fédéral de l'agriculture OFAG
Ufficio federale dell'agricoltura UFAG
Uffizi federal d'agricoltura UFAG

Berechnung minimaler Flächenbedarf Weide der Rindviehkategorien - Variante Standard

Version 1.0, 11.08.2022

- ☞ Für die Berechnung sind die gelb eingefärbten Zellen auszufüllen
- ☞ Dieses Berechnungstool dient als Hilfestellung zur Einschätzung der Erfüllung der Mindestanforderung für den Weidebeitrag und nicht als Nachweis
- ☞ Bei gemischten Herden (Tierkategorien mit RAUS und Tierkategorien mit Weidebeitrag auf gleicher Fläche), kann mit der Auswahl des Beitragsprogramms

Tierkategorie Beitragsprogramm	A1 - Milchkühe	A4 - weibliche Tiere, 160 - 365 Tage
	Weidebeitrag - 70 % Weideanteil	Weidebeitrag - 70 % Weideanteil
Tierbestand (Anzahl Tiere)	40	20
Weidetage (Anzahl von Mai bis Oktober) ¹⁾	180	180
Grundfutterverzehr (dt TS/Tier/Jahr)	Verzehr Milchkühe manuell erfassen	20.2
Grundfutterverzehr Milchkuh (dt TS/Tier/Jahr) ²⁾	57.0	
Kraftfutterverzehr (kg FS/Tier/Jahr) ³⁾	500	0
Gesamtverzehr (kg TS/Tier/Tag)	16.8	5.5
Min. Verzehr Weidefutter (kg TS/Tier/Tag)	11.8	3.9
Ertrag auf beweideten Flächen (dt TS/ha) ⁴⁾	110	80
Bedarf Weidefläche (a/Tier)	19.27	8.72
Bedarf Weidefläche (a/Kategorie)	771	174

¹⁾ Der Mindestwert von 26 Tagen pro Monat muss erreicht werden.

²⁾ Angabe gemäss Nährstoffbilanz/GMF-Futterbilanz.

³⁾ Angabe gemäss Nährstoffbilanz/GMF-Futterbilanz; Beachten: Angabe in Kilogramm Frischsubstanz.

⁴⁾ Angabe gemäss Nährstoffbilanz/GMF-Futterbilanz; Weidenutzungen anderer Tiergattungen und Schnittnutzungen sind in Abzug zu bringen.

Spezialfragen

Müssen Kälber ab der Geburt im RAUS gehalten werden?

Ja. Jedoch mit folgendem Hinweis: Während den ersten 10 Tagen nach der Geburt ist kein Auslauf notwendig (Anhang 6 Buchstabe B, Ziffer 2.3.a) und es gelten auch die weiteren Ausnahmebestimmungen (Ziffern 2.3, 2.5 und 2.6). Zudem gibt es weiterhin die Alternative des ganzjährigen Zugangs zu einer Auslauffläche (anstelle der vorgesehenen Weidetage).

Welche Bedingungen müssen Kälber für den Weideibetrag erfüllen?

Nach aktuellem Kenntnisstand ist es so, dass die Kälber (bis 160 Tage alt) für den Weidebeitrag Zugang zur Weide haben müssen, aber darüber hinaus keine weiteren Regelungen bestehen.

Der Zugang zur Weide damit bereits ausreichend – unabhängig davon wie viel Gras gefressen wird.

(Stand 2.11.2022)



Wann ist Weidebeitrag sinnvoll?

Nur für Rinder und Wasserbüffel

- Nur möglich, wenn alle Kühe, Rinder und Kälber beim RAUS angemeldet sind
- 70% des TS Bedarf über Weidefutter decken
- Anmeldung pro Tierkategorie möglich
(z.B. nur Milchkühe, oder Milchkühe + Rinder ab 365 Tage)

Beitrag:

350 Fr. pro GVE Rind

540 Fr. pro GVE Kalb



Langlebigkeit: → ab 2024

Der Beitrag pro GVE

Milchkühe

3 bis 7 oder mehr Abkalbungen pro Betrieb:
10 – 200 Fr.

Mutterkühe

4 bis 8 oder mehr Abkalbungen pro Betrieb:
10 – 200 Fr.



Langlebigkeit: → ab 2024

Grundsatz **Milchvieh**: ab durchschnittlich **3 Abkalbungen** pro Betrieb

Grundsatz **Mutterkühe**: ab durchschnittlich **4 Abkalbungen** pro Betrieb

Berechnungsbeispiel

- 20 Milchkuh-GVE (Bestand)
- Anzahl Abkalbungen: 4,0 (Durchschnitt der Abkalbungen der Kühe, die in den letzten drei Jahre abgegangen sind)
- **Ergibt CHF 57.50 pro GVE bzw. einen Beitrag von CHF 1 150.– für den Betrieb**

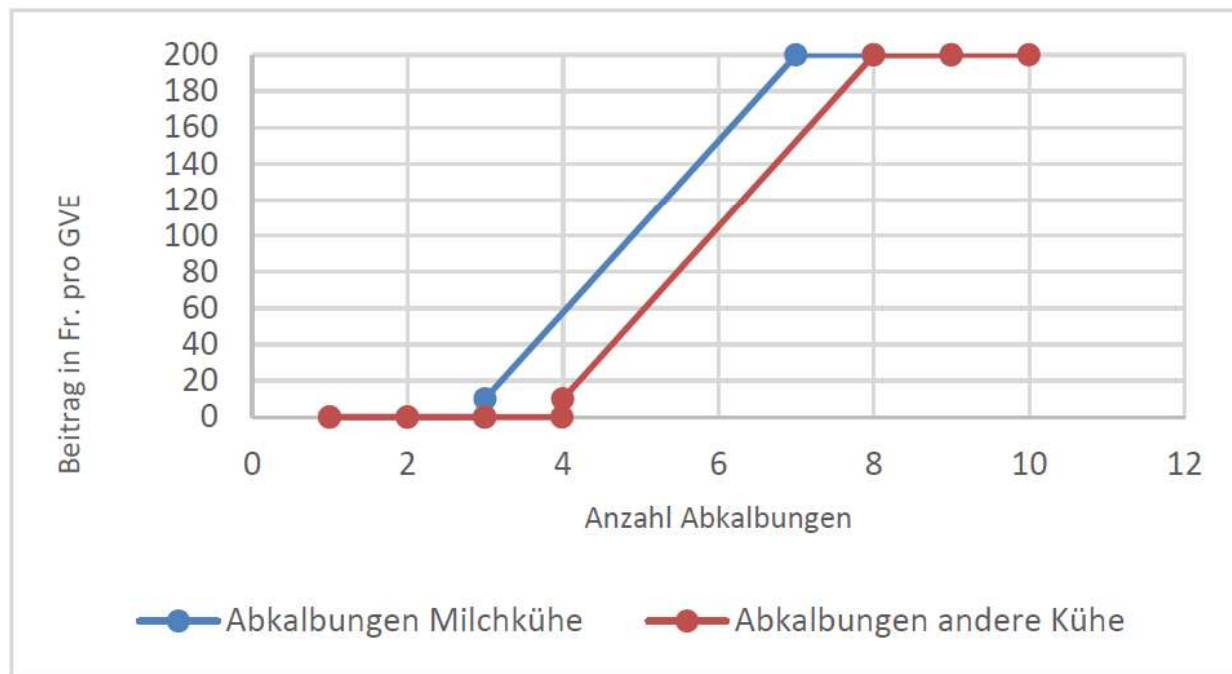


Abbildung 2: Beitrag in Abhängigkeit der Anzahl Abkalbungen

Quelle: agridea, Faktenblatt Rindviehhaltung

Berechnung Langlebigkeit

**Durchschnitt der Abkalbungen der Kühe,
die in den letzten drei Jahre abgegangen sind.**

Zusätzliche Bedingungen im ÖLN ab 2023

- Einschränkung Verwendung PSM mit erhöhtem Risikopotenzial
- Reduktion Abdrift und Abschwemmung
- Spritzeninnenreinigung mit Spühlwassertank und automatischer Reinigung

Zusätzliche Bedingungen im ÖLN ab 2024

- **Aufhebung des Toleranzbereichs in der Nährstoffbilanz (+10%) in der Stickstoff- und Phosphorbilanz (ab 2024).**
- 3.5% der Ackerfläche muss in der Tal- und Hügelzone mit Acker-BFF und/oder Nützlingsstreifen (PSB) belegt sein (ab 2024).

Streichung des Toleranzbereiches Nährstoffbilanz

Obligatorisch

- Bisher: Fehlerbereich in Nährstoffbilanz von +10% bei Phosphor und Stickstoff
- Bilanz von P und N muss ab 2024 Bedarf der Kulturen entsprechen

NÄHRSTOFFBILANZ UND BIODIVERSITÄTSFÖRDERUNG



Suisse-Bilanz

+ 10 % N und P

Ziel: Reduktion der Nährstoffüberschüsse

Suisse-Bilanz: Streichung des Fehlerbereichs von + 10 % beim Stickstoff (N) und Phosphor (P)

Anforderungen für die **Suisse-Bilanz 2024**, die im Jahr **2025 kontrolliert** wird.

30 ha, 55 Kühe + Aufzucht
Zufuhr 1'300 dt TS

Formular F: Nährstoffbilanz

Berechnung des betriebsspezifischen N-Ausnutzungsgrades			
Basis-N-Ausnutzungsgrad			60 %
abzüglich	36.7 %	Offene Ackerfläche x 0.15	5.5%
		Anteil Nges-Vollmist x 0.12	
Total betriebsspezifischer Ausnutzungsgrad	12]		54.5%

		Gesamtbetrieblich								je Hektare düngbare Fläche (DF)					
		Nges	Nverf =	Nges x 12]	P ₂ O ₅		K ₂ O		Mg		Nges	Nverf	P ₂ O ₅	K ₂ O	Mg
		kg	kg	%	kg	%	kg	%	kg	%	kg	kg	kg	kg	kg
Nährstoffe aus der Tierhaltung (%=Eigenversorgung Betrieb)	A2	6979	3803	107.6	2936	127.7	12120	199	1066	165	254	138	107	441	39
[-] Nährstoffbedarf der Kulturen	C		3533	100.0	2299	100.0	6081	100	644	100		128	84	221	23
Zwischenbilanz	A2 - C		270		636		6039		422			10	23	220	15
[+] Zu- und Wegfuhr von Hofdüngern	A3														
[+] Zufuhr übriger Dünger	D														
[+] Zufuhr von Vergärungsprodukten und Ernterückstände Gemüse	E														
[-] Nährstofftransfer für Futter von ungedüngten Wiesen	T				30							1			
Gesamtbilanz: alle Nährstoffe	C + A3 + D + E - T		270	107.6	606	126.4	6039		422		10	22	220	15	
Die Toleranzbreite ist beim Phosphor überschritten!															
Maximaler Fehlerbereich für N und P ₂ O ₅ [13			353	10.0	230	10.0					12.8	8.4			
Nährstoffzufuhr (+)/-wegfuhr(-) ohne Fehlerbereich			-270		-606		-6'039		-422		-10	-23	-220	-15	
Nährstoffzufuhr (+)/-wegfuhr(-) mit Fehlerbereich			83		-376						3	-15			



Massnahmen

- Wegfuhr von Hofdünger
- Weniger Einsatz von Kunstdünger
- Noch optimierterer Einsatz der Dünger nach Kulturen
- ÖLN Gemeinschaft

Formular F: Nährstoffbilanz

Berechnung des betriebsspezifischen N-Ausnutzungsgrades			
Basis-N-Ausnutzungsgrad			60 %
abzüglich	36.7 %	Offene Ackerfläche x 0.15	5.5%
		Anteil Nges-Vollmist x 0.12	
Total betriebsspezifischer Ausnutzungsgrad	12]		54.5%

		Gesamtbetrieblich								je Hektare düngbare Fläche (DF)					
		Nges		Ngef = Nges x 12]	P ₂ O ₅		K ₂ O		Mg		Nges	Ngef	P ₂ O ₅	K ₂ O	Mg
		kg	%		kg	%	kg	%	kg	%					
Nährstoffe aus der Tierhaltung (%=Eigenversorgung Betrieb)	A2	6979	3803	107.6	2936	127.7	12120	199	1066	165	254	138	107	441	39
[-] Nährstoffbedarf der Kulturen	C		3533	100.0	2299	100.0	6081	100	644	100		128	84	221	23
Zwischenbilanz	A2 - C		270		636		6039		422			10	23	220	15
[+] Zu- und Wegfuhr von Hofdüngern	A3														
[+] Zufuhr übriger Dünger	D														
[+] Zufuhr von Vergärungsprodukten und Ernterückstände Gemüse	E														
[-] Nährstofftransfer für Futter von ungedüngten Wiesen	T				30							1			
Gesamtbilanz: alle Nährstoffe	C + A3 + D + E - T		270	107.6	606	126.4	6039		422		10	22	220	15	

Die Toleranzbreite ist beim Phosphor überschritten!

Maximaler Fehlerbereich für N und P ₂ O ₅ [13		353	10.0	230	10.0					12.8	8.4		
Nährstoffzufuhr (+)/-wegfuhr(-) ohne Fehlerbereich		-270		-606		-6'039		-422		-10	-23	-220	-15
Nährstoffzufuhr (+)/-wegfuhr(-) mit Fehlerbereich		83		-376						3	-15		

Effizienter N-Einsatz im Ackerbau

Freiwillig

Anteil des auf dem Betrieb verfügbaren Stickstoffs darf 90% des Stickstoffbedarfs der Kultur nicht übersteigen

- Abgeschlossene SuisseBilanz des Vorjahres wird bewertet
- Anteil des auf dem Betrieb verfügbaren Stickstoffs «Nver» muss in Formular F der SuisseBilanz kleiner als 90% sein

1 Jahr Verpflichtungsdauer

100 CHF/ha

Nicht verwecheln mit
Grundanforderung im ÖLN

Massnahmenplan Ammoniak TG

Überblick Massnahmenplan Ammoniak Kanton Thurgau 2021-2030

Die Tabelle gibt einen Überblick über die verschiedenen Massnahmen.

Massnahmen	Kurzbeschreibung	Beiträge an Betriebe
1. Emissionsarme Gülleausbringetechniken	Gülle muss ab Januar 2022 mit emissionsmindernden Techniken ausgebracht werden, die mindestens die Emissionsminderung des Schleppschlauchverteilers erreichen. <i>Merksblatt und Details siehe nachfolgender Artikel</i>	Kantonsbeiträge bei Schleppschuh- und Güllendrinneinsatz höchstwahrscheinlich weiterhin Bundesbeiträge für Schleppschlauch (noch hängige Motion Hegglin)
2. Rasche Einarbeitung von Mist auf unbestellten Ackerflächen	Mist von Rindvieh, Schweinen und Geflügel, welcher zwischen 1. April und 30. September auf unbestellte Ackerfläche ausgebracht wird, muss innerhalb von 24 Stunden eingearbeitet werden.	keine
3A. Abluftreinigungsanlage (ALURA) bei Schweinen	Bewilligungspflichtige Neubauten von Schweineställen mit über 40 GVE sind mit Abluftreinigungsanlagen auszustatten.	Kantons- und Bundesbeiträge
3B. bei Mastpoulet	Bewilligungspflichtige Bauten von Mastpouletställen mit über 20 GVE werden mit Abluftreinigungsanlagen (ALURA) ausgestattet.	
4A & B. Bauliche Massnahmen bei Jung- und Legehennen	Bei bewilligungspflichtigen Bauten für Jung- und Legehennenställen ≥ 20 GVE müssen Kotbandtrocknungsanlagen installiert werden.	Keine, es sei denn, es werden vom Bund Fördergelder für Kotbandtrocknungsanlagen eingeführt
4C. bei Veredelungsbetrieben	Bei bewilligungspflichtigen Bauten (Sofern nicht von M3 oder M4A oder B betroffen) mit Erhöhung des gesamtbetrieblichen Schweine- oder Geflügelbestandes dürfen die Emissionen aus dem Stall und dem Auslauf nach der Umsetzung des Bauvorhabens nicht höher sein als vor der Umsetzung des Bauvorhabens.	keine
5. N-angepasste Fütterung Milchvieh	Der durchschnittliche jährliche Milchharnstoffwert (MHW) aller milchabliefernden Betriebe im Kanton Thurgau wird um 2 mg / dl Milch gesenkt.	keine
6. N-angepasste Fütterung Schweine	N-angepasste Fütterung ab 2022 auf reinen Mastschweinebetrieben und auf Betrieben mit Zucht- und Mastschweinehaltung mit > 5 GVE.	keine
7. Bauliche Massnahmen Rindvieh: Rascher Harnabfluss und erhöhte Fressstände	Bei bewilligungspflichtigen Bauten von Rindvieh-Laufställen für über 30 GVE, welche die Laufflächen betreffen, werden erhöhte Fressstände mit abgetrennten Fressplätzen sowie geneigte Laufflächen mit Harnsammelrinne und Schieber mit Rinnenräumer umgesetzt.	Kantons- und Bundesbeiträge
8. Feste Abdeckung Güllelager	Alle bestehenden offenen Behälter für die Lagerung von flüssigem Hof- und Recyclingdünger müssen bis 2022 abgedeckt werden	Kantons- und Bundesbeiträge